

# **GEMEINDE SCHALLBACH**

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hüttstall II“ mit Gestaltungssatzung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schallbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09. Mai 2018 den Bebauungsplan „Hüttstall II“ mit Gestaltungssatzung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

**Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die dazugehörige Gestaltungssatzung in Kraft.**

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortseingang von Schallbach zwischen Alte Poststraße und K6327.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem unten dargestellten Lageplan ersichtlich

(Lageplan)

**Jedermann kann die Satzung über diesen Bebauungsplan mit Begründung während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt der Gemeinde 79597 Schallbach, Dorfstraße 6, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nrn. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Voraussetzungen, die Fälligkeit und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB wird hingewiesen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

*Schallbach, den 23. Mai 2018*

*Gräßlin, Bürgermeister*